



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/8627	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
61 - Stadtplanung - Frau Sindram, 1 69 - 38 15

Datum
03.04.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	06.05.2020		1
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	13.05.2020		3
Rat der Stadt	25.06.2020		4

1 = Anhörung
2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung
3 = federführende Vorberatung
4 = Entscheidung

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 429
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet östliche Emscherstraße"
zwischen Emscher - Adenauerallee - Willy-Brandt-Allee - Kongressaal Zeugen
Jehovas - Pumpwerk Emschergenossenschaft
- Zweite Verlängerung der Veränderungssperre -**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt aufgrund §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die

**Zweite Verlängerung der Veränderungssperre vom 10.08.2017
zum künftigen**

**Bebauungsplan Nr. 429
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet östliche Emscherstraße"
zwischen Emscher - Adenauerallee - Willy-Brandt-Allee - Kongressaal Zeugen
Jehovas - Pumpwerk Emschergenossenschaft
erstmalig verlängert durch die Satzung vom 29.08.2019**

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Frank Baranowski

Anlass zur Bebauungsplanaufstellung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 429 "Gewerbegebiet östliche Emscherstraße" wurde am 06.10.2016 gefasst und am 14.10.2016 bekannt gemacht. Die Veränderungssperre trat am 26.10.2017 in Kraft und galt für die Dauer von zwei Jahren. Die erste Verlängerung der Veränderungssperre gilt bis zum 26.10.2020.

Neben der Steuerung des Einzelhandels ist eine Minderung immissionsrechtlicher Konflikte wesentliches Ziel der Planung.

Begründung für die Veränderungssperre

Der vorgeschlagene Lösungsansatz des Lärmgutachters zur Gliederung des Plangebiets nach den Emissionseigenschaften der Betriebe im Zuge einer Emissionskontingentierung ist einer umfänglichen juristischen Prüfung unterzogen worden. Insbesondere das Urteil des 4. Senats vom 7. Dezember 2017 - BVerwG 4 CN 7.16 sowie das Urteil des OVG Magdeburg vom 21.10.2015 - 2 K 194/12n – warfen in Bezug auf die planerische Konzeption zur Bewältigung des Gewerbelärmkonflikts an der Emscherstraße komplexe juristische Fragestellungen auf. Im Ergebnis der juristischen Prüfung sind im vorliegenden Gutachten-Entwurf Anpassungen in der Emissionskontingentierung vorzunehmen, bevor das Planverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange weitergeführt werden kann.

Darüber hinaus sind die Pflanzfestsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 429 an den aktuellen Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet anzupassen. Hierfür ist die Bewertung der Bäume in Bezug auf ihre Standsicherheit und Vitalität erforderlich. Es ist anzunehmen, dass auf Grund der großen Hitze und Trockenheit der vergangenen Sommer sowie auf Grund verschiedener Sturmereignisse umfangreiche Anpassungen erfolgen müssen. Wegen der Größe des Plangebiets und der Vielzahl zu bewertender Bäume führt diese Begutachtung zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens.

Da die Zeitspanne bis zum Ende der Gültigkeit der Veränderungssperre für die Durchführung dieses komplexen Bebauungsplanverfahrens nicht ausreicht, ist für die Zeit der Planaufstellung eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich. Durch die Veränderungssperre soll gewährleistet werden, dass die Planung den städtebaulichen Zielen der Stadt Gelsenkirchen entsprechend abgeschlossen werden kann.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 den „Klimanotstand“ beschlossen. Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre selbst hat keine Klimarelevanz. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 429 werden die Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel entsprechend der gesetzlichen Grundlagen dargelegt.

Finanzielle Belastungen: keine

Klimarelevanz: nein

Anlagen:

Anlage 1: Satzungstext der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre

Anlage 2: Geltungsbereich der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre zum künftigen Bebauungsplan Nr. 429, der im Lageplan durch eine durchgezogene Linie festgesetzt ist (Verkleinerung)